

3. auf ihre Kosten die Hilfsmannschaften und Beförderungsmittel zu stellen, welche zur Tötung von Tieren, zur Zerlegung und Beseitigung von Kadavern oder Kadaverteilen und zur Zuspung von Tieren erforderlich sind;
4. ohne Vergütung geeignete Räume zur unschädlichen Beseitigung verendeter oder getöteter Tiere oder einzelner Teile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle von kranken oder verdächtigen Tieren zur Verfügung zu stellen, wenn dem Besitzer ein geeigneter Raum fehlt.

Die Kosten etwaiger gemeinsamer Schutzmaßnahmen mehrerer Gemeinden haben diese gemeinsam zu tragen.

§ 28.

Alle in den §§ 25 bis 27 dieses Gesetzes nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßnahmen verursachten Kosten fallen unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Erfordernisse dem Eigentümer der erkrankten oder verdächtigen, gefallenen oder getöteten Tiere zur Last.

Neben dem Eigentümer der Tiere haften für diese Kosten als Gesamtschuldner diejenigen, die die Tiere in Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehäfte, Weide usw.) haben, die Begleiter auf dem Transporte und, soweit die Kosten durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder beweglichen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren verursacht sind, deren Inhaber.

Die Gemeinden haben auch diese Kosten im Falle des Unvermögens der Verpflichteten zu tragen und erforderlichenfalls vorzuschießen.

§ 29.

Zur Feststellung der in den §§ 25 bis 28 dieses Gesetzes erwähnten Kosten ist, auch in Streitfällen, das Landratsamt zuständig.

Gegen die Feststellung kann Beschwerde beim Ministerium, Abteilung für das Innere, eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.

Die Kosten unterliegen der Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege; zur Verfügung der Zwangsvollstreckung ist das Landratsamt zuständig.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die nach den bisherigen Vorschriften bestimmten Sachverständigen (§ 13 ff.) bleiben bis zum Ablauf ihrer Wahlzeit im Amte.